

BR-Reglement über das Prüfwesen

Regelwerkshierarchie	BR-Reglement
Stufe Vernehmlassung	<input checked="" type="checkbox"/> Bankrat (<i>normatives Regelwerk</i>) <input type="checkbox"/> Geschäftsleitung (<i>operatives Regelwerk</i>)
Fachverantwortlichkeit	Bankrat / Bankratssekretariat / Interne Revision
Aufbewahrung Original	Bankratssekretariat
Rechtliche / regulatorische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonalbankgesetz SGS 371 • Gesetz über Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCCG) SGS 314 • Dekret über die Festsetzung des Zertifikats- und Dotationskapitals SGS 371.1 • Verordnung zum Kantonalbankgesetz SGS 371.11 • FINMA RS 2023/1 "Operationelle Risiken und Resilienz - Banken" • FINMA RS 2017/1 "Corporate Governance - Banken"
Referenzierte Reglemente	<ul style="list-style-type: none"> • Organisations- und Geschäftsreglement
Referenzierte Politiken	n.a.
Referenzierte Strategien	n.a.
Ersetzt Reglement vom	28. Februar 2024
Beschluss Bankrat	27. August 2024
In Kraft	1. Oktober 2024

Der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank erlässt gestützt auf § 14 des Kantonalbankgesetzes und Art. 12 des Organisations- und Geschäftsreglements (OGR) sowie dem FINMA-RS 2017/01 „Corporate Governance – Banken“ das folgende Reglement über das Prüfwesen.

Die in vorliegendem Reglement definierten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten, ausser explizit anders definiert, sowohl für die BLKB als auch für den Konzern.

I. Prüforgane

Art. 1 Prüforgane

Prüforgane der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB und Konzern) sind:

- I. die externe Prüfgesellschaft gemäss § 14 Absatz 1 des Kantonalbankgesetzes und Art. 18 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen;
- II. die Interne Revision gemäss § 14 Absatz 4 des Kantonalbankgesetzes und Art. 12 des Organisations- und Geschäftsreglements.

II. Externe Revisionsstelle

Art. 2 Auftrag

- ¹ Die BLKB und der Konzern haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Finanzmarktaufsichtsgesetz zu beauftragen. Die externe Prüfgesellschaft übt ihre Tätigkeit als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft im Rahmen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und der dazugehörenden Verordnung sowie der Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht (FINMA) aus.
- ² Die externe Prüfgesellschaft nimmt zudem die Aufgaben der externen Revisionsstelle wahr und prüft die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts.
- ³ Die externe Prüfgesellschaft berichtet zudem dem Regierungsrat zuhanden des Landrates als Revisionsstelle gemäss Kantonalbankgesetz über die Ergebnisse der Revision gemäss den gesetzlichen Vorgaben.
- ⁴ Die externe Prüfgesellschaft erhält die Berichte der Internen Revision und hat das Recht, in die Arbeitspapiere der Internen Revision Einsicht zu nehmen. Umgekehrt stellt die externe Prüfgesellschaft sämtliche Prüfberichte und die notwendigen Arbeitspapiere der Internen Revision zur Verfügung.

III. Interne Revision

Art. 3 Auftrag

- ¹ Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Internen Revision sind im FINMA-RS 2017/1 geregelt. Die Interne Revision der BLKB erstreckt sich mindestens auf alle gemäss den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen konsolidierungspflichtigen Unternehmen und den Konzern. Sofern selbstständige Revisionsabteilungen bei Gruppengesellschaften bestehen, sind diese der Internen Revision der BLKB und dem Konzern funktional zu unterstellen. Falls die BLKB oder der Konzern wesentliche Funktionen an Dritte auslagert, sind diese in die Prüftätigkeit der Internen Revision einzubeziehen.
- ² Die Interne Revision erbringt unabhängige Prüfungen und Beurteilungen bezüglich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Unternehmensorganisation und Geschäftsprozesse sowie bezüglich des IKS und des Risikomanagements der BLKB und des Konzerns. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des FINMA-Rundschreibens 2017/1 und der Standesregeln des Berufsverbandes der Internen Revision (SVIR/IIA Switzerland) in Bezug auf die Risikobeurteilung, die Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung und die Berichterstattung. Die Interne Revision erbringt einen Wertbeitrag für die BLKB und den Konzern durch die Vermittlung zweckdienlicher Sicherheit sowie durch ihren Beitrag zu Effektivität, Effizienz sowie Compliance der Risikomanagement-, Kontroll- und Governance-Prozesse.
- ³ Die Interne Revision erbringt zudem unabhängige Beratungsdienstleistungen unter Einhaltung der beruflichen Vorgaben zur Unabhängigkeit und Objektivität.
- ⁴ Die Bankratspräsidentin/der Bankratspräsident und/oder die Leiterin/der Leiter des Audit and Risk Committee oder das Audit and Risk Committee (ARC) als Gesamtgremium können die Interne Revision mit der Durchführung von Spezialprüfungen, Abklärungen, Stellungnahmen, Gutachten sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben etc. betrauen.

- ⁵ Die Interne Revision kann durch den CEO (BLKB und Konzern) oder durch die Geschäftsleitung (BLKB und Konzern), mit Zustimmung der Bankratspräsidentin/des Bankratspräsidenten und nach Orientierung der/des Vorsitzenden des ARC für Spezialprüfungen, Gutachten, Stellungnahmen etc. betriebswirtschaftlicher, aufsichtsrechtlicher, unternehmerischer und weiterer Art eingesetzt werden.
- ⁶ Die Interne Revision kann nicht für Aufgaben eingesetzt werden, welche ihre professionelle Unabhängigkeit und Objektivität beeinträchtigen.
- ⁷ Die Interne Revision kann bei Kooperationen im Rahmen von Prüfungen und Projekten mit anderen Instituten zusammenarbeiten. Im Auftrag oder mit Zustimmung der/des Bankratspräsidentin/Bankratspräsidenten kann die Interne Revision auch mit der Durchführung von Revisionen und Sonderaufgaben bei nahestehenden Gesellschaften, Stiftungen und Institutionen betraut werden.
- ⁸ Die Übernahme externer Revisionsmandate oder Prüfaufträge durch die Interne Revision oder deren Mitarbeitenden (ad personam aufgrund der Stellung bei der Internen Revision oder als Gesamtorgan) kann erfolgen, wenn dies für die BLKB oder den Konzern von Interesse ist. Bei der Ausführung dieser Mandate sind die beruflichen Grundsätze zur Unabhängigkeit und Objektivität einzuhalten.
- ⁹ Externe Mandate sind durch den Bankratspräsidenten/die Bankratspräsidentin zu bewilligen.

Art. 4 Organisation

- ¹ Die Leiterin/der Leiter der Internen Revision wird auf Antrag des Nomination and Compensation Committee (NCC) vom Bankrat gewählt.
- ² Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Internen Revision und die Revisorinnen und Revisoren sowie übrige Angestellte werden von der Leiterin/vom Leiter Interne Revision in Absprache mit der Bankratspräsidentin/dem Bankratspräsidenten bestimmt.
- ³ Die Interne Revision ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend auszugestalten und bildet organisatorisch eine selbständige Einheit.
- ⁴ Die wichtigsten Arbeitszuteilungen und Verantwortungen sind in einem Organigramm und den Stellenbeschreibungen festzuhalten.

Art. 5 Stellung

- ¹ Die Leitung der Internen Revision ist führungsmässig und administrativ der Bankratspräsidentin/dem Bankratspräsidenten (vgl. Kantonalbankengesetz § 14 Abs. 5) unterstellt. Die Interne Revision ist fachlich dem ARC unterstellt und nimmt die ihr von diesem und dem Bankrat übertragenen Prüfungs- und Überwachungsaufgaben wahr.
- ² Die Interne Revision arbeitet unabhängig von den täglichen Geschäftsprozessen und der Geschäftsleitung (BLKB und Konzern).
- ³ Die Leiterin/der Leiter Interne Revision und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die BLKB für ihren Bereich gemäss Stufenmodell zeichnungsberechtigt und werden entsprechend im Handelsregister eingetragen.

Art. 6 Verantwortung und Kompetenzen

- ¹ Die Leiterin/der Leiter Interne Revision ist der Bankratspräsidentin/dem Bankratspräsidenten gegenüber für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Internen Revision verantwortlich.
- ² Die Interne Revision verfügt über ein unbeschränktes Prüfungsrecht innerhalb der BLKB und dem Konzern sowie dessen konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften. Sie hat uneingeschränktes Zugriffsrecht auf sämtliche Bücher, Dokumente, andere Aufzeichnungen sowie Datenträger und Systeme. Die interne Revision hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunftsrecht, insbesondere sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben erforderlich sind.

- ³ Der Leiterin/dem Leiter der Internen Revision sind die Geschäftsunterlagen, internen Weisungen und Verfügungen sowie die Protokolle der Sitzungen der Bankbehörden und der Geschäftsleitung (BLKB und Konzern) uneingeschränkt zur Verfügung zu halten, inklusive des Zugriffs auf Personalinformationen. Die Leiterin/der Leiter Interne Revision bestimmt im Einzelfall, welche Mitarbeitenden besonders schützenswerte Daten zur Durchführung ihrer Tätigkeit einsehen können.
- ⁴ Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der BLKB haben der Leiterin/dem Leiter Interne Revision und den von ihr/ihm bestimmten Revisorinnen/Revisoren alle verlangten Auskünfte zu erteilen und sämtliche Dokumente und Daten zur Verfügung zu stellen.
- ⁵ Die Interne Revision kann zu Sitzungen der operativen Einheiten der BLKB und des Konzerns beigezogen werden.
- ⁶ Beschlüsse, Weisungen und Verfügungen der Bankbehörden und der Geschäftsleitung (BLKB und Konzern), welche revisionstechnische Gesichtspunkte berühren, sind der Internen Revision zur Kenntnis zu bringen.
- ⁷ Die Interne Revision hat keine Linienverantwortung und -befugnisse sowie kein Weisungsrecht gegenüber operativen Einheiten der BLKB und des Konzerns.
- ⁸ Die Festlegung der Gehälter und der übrigen Arbeitsbedingungen der Internen Revision werden im Rahmen der Gehaltsordnung der BLKB wie folgt festgelegt:
 - a. für die Leiterin/den Leiter Interne Revision durch das NCC auf Antrag des ARC;
 - b. für ihre/seine Stellvertretung durch die Bankratspräsidentin/den Bankratspräsidenten auf Antrag der Leitung Interne Revision;
 - c. für die übrigen Mitarbeitenden der Internen Revision durch die Leitung Interne Revision in Abstimmung mit dem Personalbereich.
- ⁹ Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Internen Revision darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen können.

Art. 7 Aus- und Weiterbildung

- ¹ Die Leiterin/der Leiter Interne Revision sorgt für eine den Anforderungen entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer/seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- ² Die Interne Revision hat die qualitativen Anforderungen des SVIR zu erfüllen und richtet sich nach den Standards des IIA. Die Mitarbeiter der Internen Revision müssen über gründliche Kenntnisse des Bankenwesens, der Wirtschafts- und Bankenprüfung sowie der damit verbundenen Regularien verfügen.

Art. 8 Zusammenarbeit

- ¹ Die Interne Revision koordiniert ihre Prüftätigkeit mit der externen Prüfgesellschaft. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden und Synergien sind zu nutzen. Die gegenseitige Einsichtnahme in Berichte und Arbeitspapiere ist zu gewährleisten.
- ² Die Leiterin/der Leiter Interne Revision nimmt an den Schlussbesprechungen der externen Prüfgesellschaft teil.

Art. 9 Berichterstattung

- ¹ Über die durchgeführten Revisionen und wichtige Feststellungen berichtet die Interne Revision schriftlich dem ARC nach Abschluss der Revision. Von den Berichten gehen Orientierungskopien an:
 - a. die Bankratspräsidentin/den Bankratspräsidenten,
 - b. den CEO (BLKB und Konzern),
 - c. die externe Prüfgesellschaft,
 - d. die revidierte Stelle

- e. sowie weitere Stellen in der BLKB und dem Konzern, wie beispielsweise Compliance, Risikokontrolle, Legal usw.
- ² Bei der Behandlung der internen Revisionsberichte und Berichte der externen Prüfgesellschaft im ARC ist die Leiterin/der Leiter Interne Revision oder ihre/seine Stellvertretung immer anwesend.
- ³ Im Weiteren informiert die Interne Revision das ARC mindestens halbjährlich über die Beseitigung festgestellter Mängel bzw. den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der Internen Revision und der externen Prüfgesellschaft. Diese Information und das entsprechende „Audit Tracking“ können auf Beschluss des ARC auch durch eine andere unabhängige Instanz im Institut erfolgen, beispielsweise durch die Compliance-Funktion oder die Risikokontrolle.
- ⁴ Über die der Internen Revision bekannt gewordenen Pflichtverletzungen, Unregelmässigkeiten oder gravierenden Mängel sowie über Beobachtungen, die für die Geschäftsentwicklung oder Betriebsüberwachung bedeutsam sind, hat die Leiterin/der Leiter Interne Revision der Bankpräsidentin/dem Bankpräsidenten, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des ARC, dem CEO (BLKB und Konzern) unverzüglich Meldung zu erstatten. Von schwerwiegenden Vorkommnissen gibt die Bankratspräsidentin/der Bankratspräsident dem Bankrat Kenntnis.
- Der Leiter Interne Revision hat jederzeit das Recht, seine Anliegen im Bankrat und/oder in der Geschäftsleitung (BLKB und Konzern) vorzubringen.
- ⁵ Die Interne Revision kann Feststellungen, Vorschläge, Anregungen usw. der Geschäftsleitung (BLKB und Konzern) auch ausserhalb der Revisionsberichte vorlegen. Wichtige Tatsachen werden der Bankratspräsidentin/dem Bankratspräsidenten orientierungshalber zur Kenntnis gebracht.
- ⁶ Mindestens jährlich erstellt die Interne Revision einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten in der Prüfperiode und unterbreitet diesen dem ARC. Der Bericht ist dem CEO (BLKB und Konzern) und der externen Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Art. 10 Budget, Kosten

- ¹ Das ARC entscheidet über Budgetanträge der Leiterin/des Leiters der Internen Revision für deren Tätigkeit. Darunter fallen beispielsweise der Zuzug von externen Experten und Arbeitskräften, Beschaffung, Betrieb und Unterhalt von Tools und IT-Lösungen wie Auditsoftware, Anwendungen für die Datenanalyse, Infrastruktur etc.
- ² Die entsprechende Budget-Beantragung erfolgt in der Regel im Rahmen der Jahresplanung der Internen Revision sowie im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozesses der BLKB und des Konzerns.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Reglementsüberprüfung

Das Prüfreglement ist regelmässig durch das ARC zu überprüfen und dieses stellt gegebenenfalls Antrag an den Bankrat.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement über das Prüfwesen ist vom Bankrat am 27. August 2024 genehmigt worden. Es ersetzt das Reglement über das Prüfwesen vom 28. Februar 2024 und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.